KONGRESSE – SEMINARE - EVENTS

JURA TROIS-LACS DREI-SEEN-LAND

Die Mietpreise der Räumlichkeiten im Kongresshaus Biel / Bienne

Räumlichkeiten	Grösse m2	Konzert	Seminar	Bankett	Tagesmiete
Kongress- und Konzertsaal	825	1200	350	700	3'900.00
Vereinssaal	185	220	140	180	1'200.00
Foyer	530	(für Ausstellungen)		250	2'800.00
Galerie	370	(für Ausstellungen)		280	1'100.00
Vorplatz gedeckt	650	(für Ausstellungen)			1'000.00
Workshop 1	45	30	24	18	270.00
Workshop 2	45	30	24	18	270.00
Workshop 1&2	90	60	45	48	450.00
Workshop 3	30	20	16	16	150.00
Workshop 4	80	40	30	25	300.00
Workshop 5	120	80	45	45	350.00

Preisanpassungen	Reduktionen
Halb-Tagesbelegung	25%
Aufbau-, Probetage	50%
Reine Gastronomie Anlässe	50%

Davon ausgeschlossen sind sämtliche Workshopräume

Inbegriffene Leistungen

> Die üblichen Reinigungen
> Der normale Energieverbrauch
> Die Standard Lichteinrichtungen
> Rednerkanzel inkl. Mikrofon
> Hellraumprojektor, Schreibstifte und Leinwand
> Einrichten und Abräumen von Stühlen und Tischen
> Einsatzleiter während 8 Stunden (Zusatzstunden zu CHF 96.00)
> Mobile Tonanlage für Konzert- und Vereinssaal zur Selbstbedienung

Die Mietpreise sind exklusive MwSt. Bei Tagesbelegungen sind die gemieteten Räume bis spätestens 5 Uhr am anderen Morgen besenrein abzugeben. Die Preise verstehen sich pro Tag und Saal.

JURA
TROIS-LACS
DREI-SEEN-LAND

Allgemeine Mietbedingungen Kongresshaus Biel / Bienne

Zahlungsbedingungen

Die CTS SA ist in jedem Fall berechtigt, eine Anzahlung oder eine Vorauszahlung zu verlangen. Macht die CTS SA von dem oben erwähnten Recht nicht Gebrauch, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung in Verzug, schuldet er der CTS SA auf den fälligen Betrag einen Verzugszins von 6 % ab dem auf den Verfalltag folgenden Tag.

Annullation

Bei Annullierungen sind folgende Annullierungskosten geschuldet:
33 % des vertraglichen Mietzinses bei Annullierung bis 90 Tage vor Mietbeginn.
50 % des vertraglichen Mietzinses bei Annullierung bis 30 Tage vor Mietbeginn.
80 % des vertraglichen Mietzinses bei Annullierung von weniger als 30 Tagen vor Mietbeginn.

Restauration / Gastronomie

Sämtliche in den gemieteten Räumlichkeiten konsumierten Speisen und Getränke sind vom hauseigenen Restaurant zu beziehen. Ausnahmen sind ausschliesslich unter Einwilligung und in Absprache mit dem aktuellen Gastropartner zu genehmigen.
Im Falle dieser Genehmigung = wechselnde Verantwortlichkeiten: Wird die gastgewerbliche Verantwortung für einen speziellen Anlass von einer anderen Person übernommen, hat sie dafür mindestens 20 Tage im Voraus ein Gesuch für eine Festwirtschaftsbewilligung bei der Gewerbepolizei einzureichen. Der externe Festwirt ist auf das herrschende Konzept sowie die Auflagen in dieser Bewilligung aufmerksam zu machen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Dekoration, Plakate & Reinigung

Als Dekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
Bei Tagesbelegungen müssen die gemieteten Räume bis spätestens 05.00 Uhr am anderen Morgen im übernommenen Zustand zurück gegeben werden. Die CTS SA ist berechtigt, Reinigungsarbeiten die über das übliche Mass - gemäss Preisliste der Räumlichkeiten - hinausgehen, der Mieter zusätzlich zum Mietzins in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Mietbedingungen Kongresshaus Biel / Bienne

Bewilligung, Urheberrechte, Quellensteuer

Der/die MieterIn hat auf eigene Kosten alle erforderlichen kantonalen oder städtischen Bewilligungen (Tombola, Lotto, kommerzielle Ausstellungen, usw.) selbst einzuholen. Diesbezügliche Auskünfte können bei der Gewerbepolizei Biel eingeholt werden.

Der/die MieterIn hat bei Musikdarbietungen aller Art wie Konzerte, Tanzvorstellungen, Unterhaltungsabende, u.a. die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten. Diesbezügliche Auskünfte können unter www.suisa.ch eingeholt werden.

Ausländische Künstler rechnen die Quellensteuer direkt mit der Steuerverwaltung Biel/Bienne (0848 844 411) ab.

Sicherheitsdienst

Die CTS SA entscheidet in Absprache mit dem Mieter über den notwendigen Sicherheitsdienst. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Brandschutz

Der/die Mieterin ist verpflichtet, die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen zu berücksichtigen. In jedem Fall müssen Fluchtwege und Löscheinrichtungen stets gut sichtbar und frei zugänglich sein. Für die baulichen und technischen Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen ist die Gebäudeeigentümerschaft verantwortlich. Im ganzen Haus gilt absolutes Rauchverbot.

Haftung 1

Der/die MieterIn haftet für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen desselben, gleichgültig ob der Schaden von der Mieterschaft oder von BesucherInnen verursacht worden ist. Die CTS SA haftet nicht für Beschädigungen und/oder Verluste der von der Mieterschaft in die gemieteten Räumlichkeiten und/oder auf die Kongress- und Freizeitanlagen eingebrachten Gegenstände. Ebenso wenig haftet die CTS SA für Kosten, die angefallen sind oder noch anfallen, weil der Anlass wegen Elementarschaden nicht durchgeführt werden kann. Die CTS SA behält sich das Recht vor, von der Mieterschaft in einzelnen Fällen eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Allgemeine Mietbedingungen Kongresshaus Biel / Bienne

Haftung 2

Die CTS SA und ihr Personal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Der Besucher nutzt die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung. Die CTS SA und ihr Personal lehnen ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab.

Verschiedenes

Spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung hat der/die MieterIn zur Festlegung der Ausstellungs- und Bestuhlungspläne, zur Bestellung der gewünschten Nebenleistungen und zur Abstimmung des zeitlichen Ablaufes, mit der CTS SA Kontakt aufzunehmen. Besondere Bedingungen/ Preislisten bilden integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Mietbedingungen. Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen worden ist, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Miete.

Gerichtsstand ist Biel.

Zusätzliche Bestimmungen

Falls der Besteller nicht gleichzeitig der Mieter ist, haftet er mit dem Mieter solidarisch als Gesamtschuldner.

Die Vermieterin behält sich für ihre Organe jederzeit das Recht des freien Zutritts zu den Mietobjekten vor. Insbesondere haben die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Geschäftsleitung der CTS SA gegen Vorweisen ihres Personalausweises freien Zutritt zu jeder Veranstaltung.

Muss damit gerechnet werden, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlichen gravierenden Problemen kommt, oder bei Veranstaltungen deren Inhalt nicht mit den allgemeinen Grundwerten der CTS SA und der Stadt Biel vereinbart werden kann, behält sich die CTS SA vor, jederzeit vom Mietvertrag ohne Kostenfolge für die Vermieterin zurückzutreten.

Dieses Reglement erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Biel/Bienne, 1. Januar 2017

CTS–Congrès, Tourisme et Sport SA / Die Geschäftsleitung